

40 Jahre Arbeitsmigration

Wer jung, gesund, kräftig und qualifiziert ist, darf in den Westen fahren!!!

1. Vorgeschichte

Alles begann 1961 mit dem "Raab – Olah – Abkommen", das von der Bundeswirtschaftskammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund ins Leben gerufen wurde. Damit wurde der institutio-

beiter" eingerichtet, die mit Arbeitsämtern dieser Länder eng zusammenarbeiteten. Die eigentliche Devise dieser Zusammenarbeit war: Wer jung, gesund, kräftig und qualifiziert ist, darf nach einer von österreichischen Ärzten durchgeführten Untersuchung und nach

rung von ArbeitnehmerInnen. Während des 2. Weltkrieges hatte es zwar eine Zuwanderung von Arbeitskräften gegeben, diese war aber unfreiwillig. Es handelte sich um die Zuwanderung von Zwangsarbeitern aus den besetzten Gebieten und von umgesiedelten Deutschsprachigen aus Südtirol. Die Zahl solcher Zwangsarbeiter betrug nach Schätzungen der Alliierten im Jänner 1945 1,4 Millionen. Weiters gab es während der ersten Nachkriegsjahre eine neue Zuwanderung von etwa 300 000 Kriegsvertriebenen und 650 000 "displaced persons", von denen zwischen 365 000 und 530 000 in Österreich blieben. Laut Volkszählung lebten 1951 rund 323 000 ausländische Staatsangehörige in Österreich, wovon laut Innenministerium mehr als 313 000 Flüchtlinge der einen oder anderen Art waren.



Foto: Polak

Vom Linzer Hauptbahnhof fahren donnerstags die sogenannten „Gastarbeiterbusse“ und bringen die Migranten zu ihren Familien

nelle Rahmen für offiziellen Import ausländischer Arbeitskräfte nach Österreich geschaffen. So wurden unter anderem jährlich sozialpartnerschaftliche Vereinbarungen über fixe Kontingente für ausländische Arbeitskräfte in bestimmten Wirtschaftsbranchen getroffen. Auf Grund dieser Vereinbarungen wurden dann zwischenstaatliche Abkommen mit Spanien (1962), der Türkei (1964) und Ex-Jugoslawien (1965) abgeschlossen. In den zwei letztgenannten Staaten wurden auch "Anwerbeposten für Gastar-

der abgelegten Prüfung zum Nachweis seiner Qualifikation in den Westen fahren. All jene, die diese Voraussetzungen erfüllen konnten, bekamen nach der Unterzeichnung eines Vertrages mit einem österreichischen Unternehmen eine Fahrkarte für den sogenannten "GastarbeiterInnenzug".

Was an dieser Entwicklung neu war, und was es dementsprechend seit dem 1. Weltkrieg praktisch nicht gegeben hatte, war der freiwillige Charakter dieser Zuwande-

2. Österreich selbst ist auch ein Auswanderungsland

Seitdem zerfällt das Wanderungsgeschehen in drei leicht erkennbare Phasen. Die erste dauerte bis 1973. In den ersten 13 Jahren vergrößerte sich die Zahl der Österreicher im Ausland um mehr als 90 000 und die der Ausländer in Österreich um mehr als 260 000. In den nächsten 11 Jahren, 1974 bis 1984, drehte sich die Bilanz um. Einer Nettozuwanderung von etwa 5 500 Personen nach Österreich stand nun eine

40 Jahre Arbeitsmigration

Seit 1993 ist es schwerer als je zuvor, sich ein Aufenthalts- und Arbeitsrecht in Österreich zu verschaffen



Foto: Polak

Ich arbeite seit 1991 in Linz und fahre alle 14 Tage zu Frau und Kindern nach Bosnien

Nettoabwanderung von rund 28 000 Ausländern gegenüber. 1985 begann weltweit eine neue Ära der Migration. In den 15 Jahren bis 1999 wanderten aus Österreich netto rund 61 000 österreichische Staatsangehörige ab und 469 000 ausländische Staatsangehörige wanderten netto zu. Wanderungsbilanz und Wirtschaftswachstum stehen in einem gewissen Zusammenhang. In Jahren mit guter Wirtschaftslage wandern Österreicher ab, vor allem nach Deutschland, und Ausländer zu, in schlechten ist es umgekehrt. Österreich ist also in gewissem Maß auch ein Auswanderungsland.

Zu Beginn der Krisenphase, im Frühjahr 1974, wurden die zeitweiligen "Gastarbeiter" gezwungenermaßen zu niedergelassenen Einwanderern. In den zehn Jahren davor war die Einreise von Arbeitskräften praktisch noch ungehindert möglich. Die Menschen migrierten saisonal und je nach Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen über die Grenze hin und her. Wenn sie keine Beschäftigung hatten, verließen sie Österreich wieder. Dem wurde aber, wie schon oben bereits erwähnt, mit den Zugangsbeschränkungen von April 1974 ein Riegel vorgeschoben. Wer nämlich

weiterhin in Österreich arbeiten wollte, musste sich auch zur Niederlassung entscheiden. Denn das Land zu verlassen, hätte das Risiko nach sich gezogen, es nicht wieder betreten zu dürfen. Auch Anfang der achtziger Jahre verringerte sich nach Schätzungen des Statistischen Zentralamtes (ÖSTAT) die Wohnbevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit etwas. Die damaligen Sozialpartner und die (sozialdemokratische) Regierung reagierten auf die wirtschaftliche Rezession von 1981 mit dem Versuch einer rigorosen Einschränkung der Ausländerbeschäftigung.

3. Gegenwärtige Situation

Diese rigorosere Form der Ausländerpolitik wurde dann auch in den neunziger Jahren fortgesetzt. So wurde im Laufe des Jahres 1992 vom Parlament in Form des Fremdenengesetzes und des Aufenthaltsgesetzes eine völlige Neuregelung der Einreise, des Aufenthalts, der Niederlassung und der Aufenthaltsbeendigung beschlossen. Seit 1. Juli 1993 war es infolgedessen sehr viel schwerer als zuvor, sich ein Aufenthalts- und Arbeitsrecht in Österreich zu verschaffen.

Von einer solchen Politik wurde auch seit April 1992 der Zustrom von Kriegsflüchtlingen aus Kroatien und Bosnien reguliert. Nach Angaben des Innenministeriums wurden insgesamt mehr als 90.000 Kriegsflüchtlinge aus diesen Gebieten aufgenommen. Nur wenige von ihnen erhielten aber Gelegenheit, einen Asylantrag zu stellen. Dem allergrößten Teil wurde nämlich kollektiv ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht eingeräumt. In weiterer Folge wurden jene, die nicht weiter oder zurück wanderten, sukzessive in den Status von ausländischen ArbeitnehmerInnen und deren Familienangehörigen überführt. In diesem Sinne wurde auch eine eventuell neue Zuwanderung, die 1998 infolge der Krise im Kosovo

hätte entstehen können, total abgeblockt bzw. nur über den Weg des Asylantrags zugelassen. Und wie dies konkret in der Praxis ausschaut, lässt sich folgenden statistischen Angaben entnehmen: Von 1981 bis 1999 gab es gut 248 000 Asylanträge, wobei die jährliche Anzahl stark variierte. Am 1. Juni 1992 trat ein neues restriktiveres Asylgesetz in Kraft, was dazu beitrug, dass die Anzahl der von den Behörden entgegengenommenen Anträge stark zurückging. Sie betrug 1993 nur mehr weniger als ein Fünftel der Anzahl von 1991. Im langjährigen Durchschnitt enden 24,6% der abgeschlossenen Verfahren mit der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention.

Zwischen 1981 und 1998 wanderten mehr als 80 000 der Asylwerber mit Hilfe der *International Organisation for Migration (IOM)* mit Sitz in Genf weiter, teilweise vor und teilweise nach Zuerkennung des Flüchtlingsstatus.



Foto: Polak

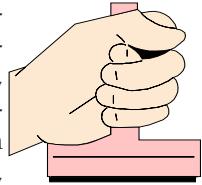
Diese Busfahrt dauert über 10 Stunden

1999 vermittelte IOM weitere 5 003 Weiterwanderungen. Von den verbleibenden rund 145 000 Asylwerbern der achtziger und neunziger Jahre dürften einige tausend freiwillig oder unfreiwillig in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sein. Der überwiegende Teil gehört heute zur ausländischen oder eingebürgerten Wohnbevölkerung und hat den selben rechtlichen Status wie die übrigen "GastarbeiterInnen". ♦

Kurz und Bündig

Durchreisevisum für Slowenien

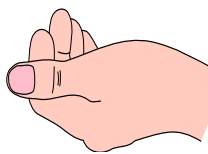
Seit 1.1.2001 brauchen Staatsbürger aus Bosnien, Mazedonien, der Türkei und Russland, die durch Slowenien reisen, ein Durchreisevisum, wenn ihre österreichische Niederlassungsbewilligung nicht länger als drei Monate gültig ist. Bitte beachten Sie, dass die dreimonatige Gültigkeit bei der Rückreise ebenfalls gegeben ist. Sie brauchen den Reisepass, einen Nachweis der Krankenversicherung in Österreich (auch Mitversicherte) und ein Passfoto. Das gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Das Visum bekommen Sie im slowenischen Konsulat in Wien oder Klagenfurt. Die Ausstellungskosten betragen S 100,-. Gilt nicht für EU-StaatsbürgerInnen. StaatsbürgerInnen der Republik Jugoslawien brauchen wie bisher ein normales Visum.



Quelle: Slo-Konsulat Klagenfurt. ♦

Mitversicherung für Angehörige

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass für gewisse Personen, wie EhegattInnen oder LebensgefährtInnen, die bisher bei ihrem/r Partner/in mitversichert waren, seit 1. Jänner 2001 ein Zusatzbeitrag gezahlt werden muss.



Dies gilt für:

- EhegattInnen
- für LebensgefährtInnen
- für Angehörige wie Eltern oder Geschwister, die dem Versicherten unentgeltlich den Haushalt führen.

Ein Beitrag muss nicht bezahlt werden wenn:

- der mitversicherte Angehörige sich zur Zeit der Erziehung eines oder mehrerer Kinder im gemeinsamen Haushalt widmet oder
- sich in der Vergangenheit zumindest 4 Jahre der Kindererziehung im selben Haushalt gewidmet hat, auch wenn er/sie nebenbei beschäftigt war.
- der mitversicherte Angehörige pflegebedürftig ist und zumindest Pflegegeld der Stufe 4 erhält,
- der mitversicherte Angehörige den Versicherten, der zumindest Pflegegeld der Stufe 4 erhält, pflegt.

Höhe des Beitrags

Der Zusatzbeitrag beträgt 3,34% der Beitragsgrundlage des Versicherten (Pension, sonstiges Einkommen).

Der Zusatzbeitrag wird nicht vorgeschrieben wenn:

- das monatliche Nettoeinkommen des Versicherten den Ausgleichzulagenrichtsatz für Ehepaare von S 12.037,- nicht übersteigt,
- der/die Versicherte Krankengeld, Wochengeld, Karenzgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht.

Quelle: AK OÖ. ♦

Interkulturelles Sportfest in Linz (Auwiesen)

Unter dem Titel "FIT together" veranstaltet am Sonntag den 20. Mai 2001 der Ausländer-Integrationsbeirat Linz mit "Land der Menschen-Aufeinander Zugehen OÖ", und anderen Organisationen, ein Sportfest.

Die VeranstalterInnen wünschen sich, dass sich viele TeilnehmerInnen ausländischer Herkunft an diesem Sportfest beteiligen.

Das Angebot erstreckt sich von Fußball, Beach-Volleyball und Basketball bis hin zu Aktivitäten für Kinder (Spielbus, Hüpfburg, Stationenspiel) oder kulinarischen Spezialitäten.



Um das "Kontakte knüpfen" zu erleichtern und um Nationalitätenwettkämpfe zu vermeiden, werden die Teams vor Ort zusammengelöst.

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Veranstaltung beginnt um 10 Uhr und endet ca um 18 Uhr.

Anmeldung bis 16. Mai bei:
Ausländer-Integrationsbeirat Linz,
Hauptplatz 1,
Tel.: (0732) 7070 1151, Fax: 7070 54-1151 oder
„Land der Menschen-Aufeinander Zugehen OÖ“ Tel.: (0732) 678 883 ♦

Wenn Sie das Informationsblatt „direkt“ kostenlos bestellen wollen, dann schicken Sie diesen Abschnitt vollständig ausgefüllt und frankiert an uns zurück.

Ja, ich möchte das Informationsblatt „direkt“ kostenlos beziehen

Ich möchte „direkt“ in folgender Sprache beziehen (zutreffendes bitte ankreuzen)

deutsch türkisch
 bosnisch-kroatisch-serbisch

Name

Adresse

.....

Bitte mit S 7,- frankieren

„direkt“
Verein zur Betreuung der AusländerInnen in OÖ
Humboldtstraße 49/1
4020 Linz

Mehr Freizeit für ältere ArbeitnehmerInnen

Neue Regelungen zur Altersteilzeit

Haben Sie sich schon einmal überlegt, die letzten Jahre vor der Pension mehr zu genießen - mehr Zeit für die Familie, die Kinder oder Enkelkinder zu haben oder auch der Gesundheit wegen beruflich etwas "leiser zu treten"? Durch die seit 1. Oktober 2000 geltende neue Regelung zur Altersteilzeit gibt es eine Möglichkeit, in der Zeit vor dem Ruhestand ohne allzu große Einkommensverluste weniger zu arbeiten.

Halb so viel arbeiten – trotzdem drei Viertel des vorigen Lohnes beziehen

Sie können als Frau ab 50, als Mann ab 55 Jahren Ihre Arbeitszeit auf 40 bis 60 Prozent (das heißt ungefähr auf die Hälfte) verringern und verdienen dabei zwischen 70 und 80 Prozent ihres bisherigen Brutto-Einkommens. Das Arbeitsmarktservice (AMS) ersetzt Ihrem/r Arbeitgeber/in die Lohnkosten in Höhe der Hälfte der Arbeitszeitreduktion. Die Altersteilzeit kann für höchstens 6,5 Jahre vereinbart werden, auch ein Umstieg vom bisherigen auf das neue Altersteilzeitgeld ist möglich.

Unter welchen Voraussetzungen können Sie Altersteilzeit beantragen?

- wenn Sie in den letzten 25 Jahren mindestens 780 Wochen (das sind rund 15 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren
- wenn Ihr bisheriges Beschäftigungsausmaß höchstens 20 Prozent unter der gesetzlichen/kollektivvertraglichen Arbeitszeit (bei 40 Stunden/Woche mindestens 32 Stunden) liegt

- wenn Sie keine Leistung aus der Pensionsversicherung beziehen
- wenn sich Ihr Dienstgeber mit dieser Regelung einverstanden erklärt

Einvernehmen mit dem/r Dienstgeber/in

Da Sie keinen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit haben, müssen Sie diese mit Ihrem/r Dienstgeber/in persönlich vereinbaren. Erst wenn der/die Arbeitgeber/in Ihrem Wunsch nach Altersteilzeit zustimmt, hat er/sie das Recht eine Förderung des Altersteilzeitgeldes durch das Arbeitsmarktservice in Anspruch zu nehmen.



So ergeben sich für den/die Dienstgeber/in keine zusätzlichen Kosten, da das AMS den "Lohnausgleich" zurückerstattet. Er/sie muß auch nicht - wie bei der alten Regelung - eine Ersatzkraft einstellen.

Einmal mehr und einmal weniger arbeiten

Je nach Bedarf oder Notwendigkeit im Betrieb besteht auch die Möglichkeit, während der Altersteilzeit mehr oder weniger zu arbeiten, sofern die vereinbarte Verringerung der Arbeitszeit über den gesamten Durchrechnungszeitraum (= festgesetzte Dauer der Altersteilzeit) eingehalten wird.

Ein Beispiel:

Frau K. vereinbart mit ihrer Dienstgeberin in der Altersteilzeit eine durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit von 20 Stunden - sie könnte nun wechselweise 4 Wochen 30 Stunden und 4 Wochen 10 Stunden pro Woche arbeiten. Der Durchschnitt der Wochenarbeitszeit innerhalb der fixierten Dauer der Altersteilzeit (zB 6 Jahre) darf jedoch 20 Stunden nicht übersteigen.

Weitere wichtige Informationen zur Altersteilzeit

- Keine Einbußen bei der Abfertigung
- Voller Schutz in der Unfall-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung
- Falls Sie im Einverständnis mit Ihrem/r Arbeitgeber/in die Altersteilzeitregelung in Anspruch nehmen wollen, muß dies schriftlich vereinbart werden. Musterverträge gibt es im Internet unter www.arbeiterkammer.com, beim AMS oder bei der AK (T 050/69 06-24 13 zum Ortstarif).
- Kündigung - grundsätzlich möglich, kann aber bei Gericht angefochten werden

Falls Sie noch Fragen zur Altersteilzeit haben und zusätzliche Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an die ArbeitsrechtsexpertInnen der AK unter der Telefonnummer 050/69 06 und an den Verein zur Betreuung der AusländerInnen in OÖ.

(Quelle: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich) ♦

ÖGB-Info Nr. 7/2001 ZINr: 01Z0207371
P. b. b. Verlagspostamt 4020
Medieninhaber und Herausgeber:
ÖGB Landesexekutive OÖ,
Redaktion, Layout und für den Inhalt
verantwortlich: Verein zur Betreuung der
AusländerInnen in OÖ,
4020 Linz, Humboldtstraße 49/1
deutsch